

ANFRAGE

der SPD - Fraktion

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei gefahrenverursachenden Bäume in Randbereichen von Kleingartenanlagen

Seit acht Monaten liegen dem Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung unterschiedliche Auffassungen des Eigenbetriebs Zentrales Gebäudemanagement (EB ZGM) und der Kleingärtner der Stadt zur Frage der Zuständigkeit und Kostenverantwortung bei Verkehrssicherungsmaßnahmen anlässlich gefahrenverursachender Bäume in Randbereichen von Kleingartenanlagen vor.

Nach der [Richtlinie für den Stadtkleingartenbeirat der Landeshauptstadt Schwerin](#) hat sich Stadtkleingartenbeirat u.a. spezifischer Probleme anzunehmen und zu versuchen, diese einer Lösung zuzuführen.

Ich frage den Oberbürgermeister:

- 1) Der EB ZGM hat anlässlich der Beratung seines Wirtschaftsplans 2016 mit Blick auf die Übernahme des Bereichs Liegenschaftsverwaltung festgestellt, dass wegen fehlendem Personals die Verkehrssicherungspflicht der Grundstücke im Bereich Liegenschaften nur begrenzt wahrgenommen wurden.

Wie haben sich in diesem Bereich die Personalsituation und der Aufgabenvollzug hinsichtlich der Verkehrssicherung bei städtischen Liegenschaften mit Blick auf die an den Kleingartenverband verpachteten Flächen und auf welche anderen Liegenschaften entwickelt?

- 2) Am 15.05.2012 wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Eigenbetrieb Städtische Dienstleistungen Schwerin (EB SDS) und Kleingartenverband festgelegt, dass durch den EB SDS, der auch untere Kleingartenbehörde ist, und dem Kleingartenverband ein Baumkataster mit dem Ziel erstellt wird, die Eigentümerfrage zu jedem Baum zu klären und somit die Verantwortlichkeit für Begutachtung und Pflege (einschließlich der Kostenübernahme) grundsätzlich zu regeln. In den darauffolgenden vier Jahren wurde dieses Projekt umgesetzt und jeder städtische Baum mit einer Marke versehen, ein Protokoll erstellt und die Verantwortlichkeit festgelegt. Bis einschließlich 2016 wurden die Baumprüfungen und Pflegemaßnahmen vom jeweiligen Eigentümer laut Kataster problemlos durchgeführt. Seit Anfang 2017 wurde diese Regelung durch den EB ZGM vermutlich ohne Beteiligung der unteren Kleingartenbehörde und ganz bestimmt ohne die betroffenen Kleingärtner insofern einseitig geändert, dass seitdem dem Kleingartenverband und am Ende dem jeweiligen Kleingartenverein Baumpflegemaßnahmen in Rechnung gestellt werden.

Wie ist der Wortlaut der „Baumkataster-Regelung“ vom 15.05.2012 und aus welchen Gründen wurde 2017 unter Abstimmung welcher zuständigen Stellen innerhalb des Dezernats III von dem bis dahin praktizierten Verfahren abgewichen?

- 3) In wie weit treffen Berichte zu, nach denen bisher eher vernachlässigte Verkehrssicherungsmaßen sehr kostenaufwendig betrieben wurden und dass auch für städtische Bäume, die nicht innerhalb der Gartenanlagen lagen, Pflegemaßnahmen durchgeführt und die Kosten umgelegt wurden?
- 4) Welche Sicherungsmaßnahmen wurden seit Mitte 2012 jährlich in dem in Rede stehenden Bereich
- a) wann,
 - b) wo,
 - c) aus welchem Anlass,
 - d) durch welche städtische Stelle veranlasst,
 - e) von wem ausgeführt und
 - f) von wem in welcher Höhe bezahlt?
- 5) Im Stadtkleingartenbeirat ist seitens des Kleingartenverbandes die Auffassung vertreten worden, dass die Anwendung des § 5 (4) Bundeskleingartengesetz an bestimmte Voraussetzungen gebunden sei. So sei ein Erstattungsverlangen gegenüber dem Pächter möglich, „soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.“
- Wie bewertet der zuständige Fachdezernent diese Auffassung auch mit Blick auf
- a) die Fällung von Bäumen in Folge von Sturmschäden als übliche kleingärtnerischen Nutzung sowie
 - b) die Bereitstellung von Mitteln für die Pflege öffentlichen Grüns (einschl. der Kleingartenanlagen) im Wirtschaftsplan des EB SDS oder von Mitteln für die Verkehrssicherung im Wirtschaftsplan des EB ZGM?
- 6) Wann, mit wem und mit welchen Ergebnissen wurde das spezifische Problem der Verkehrssicherungsmaßnahmen anlässlich gefahrenverursachender Bäume in Rand-bereichen von Kleingartenanlagen bzw. die Vereinbarung von entsprechenden Regelungen am Tisch des Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung erörtert?
- 7) Wie bewertet der zuständige Fachdezernent die Beratungen der Angelegenheit im Stadtkleingartenbeirat unter Vorsitz der städtischen Kleingartenbehörde mit Blick auf die Aufgabe des Beirates, sich spezifischer Probleme anzunehmen und zu versuchen, diese einer Lösung zuzuführen?



Christian Masch und Fraktion



Der Oberbürgermeister

An
SPD-Fraktion
Herrn Masch
Im Hause

Hausanschrift: Am Packhof 2-6 • 19053 Schwerin
Zimmer: Zimmer 6030, Aufzug C
Telefon: 0385 7434-403
Fax: 0385 7434-412
E-Mail: ubartsch@schwerin.de

Ihre Nachricht vom/Ihre Zeichen
25.07.2018

Unsere Nachricht vom/Unser Zeichen

Datum Ansprechpartner/in
2018-08-30 Herr Bartsch

Verkehrssicherungsmaßnahmen bei gefahrenverursachenden Bäumen in Randbereichen von Kleingartenanlagen

Sehr geehrter Herr Masch,

zu Ihrer Anfrage erteile ich folgende Auskunft:

1. Der EB ZGM hat anlässlich der Beratung seines Wirtschaftsplans 2016 mit Blick auf die Übernahme des Bereichs Liegenschaftsverwaltung festgestellt, dass wegen fehlendem Personals die Verkehrssicherungspflicht der Grundstücke im Bereich Liegenschaften nur begrenzt wahrgenommen würden. Wie haben sich in diesem Bereich die Personalsituation und der Aufgabenvollzug hin-sichtlich der Verkehrssicherung bei städtischen Liegenschaften mit Blick auf die an den Kleingartenverband verpachteten Flächen und auf welche anderen Liegenschaften entwickelt?

Die Personalsituation hat sich seit 2016 entspannt. Gleichwohl ist eine vollständige Erfassung aller verkehrsgefährdenden Sachverhalte bezüglich der vom ZGM verwalteten Flächen nur sukzessive möglich. Mit der markierungsweisen systematischen Sichtung und Dokumentation der Grundstückszustände wurde begonnen. Eine permanente Kontrolle aller Grundstücke ohne konkreten Anlass ist allerdings nicht leistbar und wird im Sinne der Verkehrssicherheit gesetzlich auch nicht gefordert. Für die Einhaltung der Verkehrssicherheit auf den Pachtflächen des Kreisverbandes der Gartenfreunde ist vertraglich dieser selbst zuständig.

2. Am 15.05.2012 wurde in einer gemeinsamen Arbeitsgruppe aus Eigenbetrieb Städtische Dienstleistungen Schwerin (EB SDS) und Kleingartenverband festgelegt, dass durch den EB SDS, der auch untere Kleingartenbehörde ist, und dem Kleingartenverband ein Baumkataster mit dem Ziel erstellt wird, die Eigentümerfrage zu jedem Baum zu klären und somit die Verantwortlichkeit für Begutachtung und Pflege (einschließlich der Kostenübernahme) grundsätzlich zu regeln. In den darauffolgenden vier Jahren wurde

Bitte beachten Sie unsere neue Rechnungsanschrift!

Rechnungsanschrift:
Zentraler Rechnungseingang
der Landeshauptstadt Schwerin
Fachdienst <Bezeichnung>
Postfach 11 10 42
19010 Schwerin

Hausanschrift:
Landeshauptstadt Schwerin
Der Oberbürgermeister
Am Packhof 2 - 6
19053 Schwerin
Zentraler Behördenruf: +49 385 115
Zentraler Telefonservice: +49 385 545-0
Internet: www.schwerin.de
E-Mail: info@schwerin.de

Öffnungszeiten:
Mo. 08:00 – 16:00 Uhr
Di. 08:00 – 18:00 Uhr
Do. 08:00 – 18:00 Uhr

Samstags-Öffnungszeiten
des BürgerBüros unter
www.schwerin.de

Bankverbindungen:
Sparkasse Mecklenburg-Schwerin
Deutsche Bank AG
VR-Bank e.G. Schwerin
HypoVereinsbank
Commerzbank

BIC NOLADE21LWL	IBAN DE73 1405 2000 0370 0199 97
BIC DEUTDE33XXX	IBAN DE62 1307 0000 0309 6500 00
BIC GENODEF1SN1	IBAN DE72 1409 1464 0000 0288 00
BIC HYVEDE33XXX	IBAN DE22 2003 0000 0019 0453 85
BIC COBADE33XXX	IBAN DE63 1404 0000 0202 7845 00

E-Mail:
rechnungseingang@schwerin.de

Gläubiger-Ident.-Nr.: DE87 LHS0 0000 0074 24

dieses Projekt umgesetzt und jeder städtische Baum mit einer Marke versehen, ein Protokoll erstellt und die Verantwortlichkeit festgelegt. Bis einschließlich 2016 wurden die Baumprüfungen und Pflegemaßnahmen vom jeweiligen Eigentümer laut Kataster problemlos durchgeführt. Seit Anfang 2017 wurde diese Regelung durch den EB ZGM vermutlich ohne Beteiligung der unteren Kleingartenbehörde und ganz bestimmt ohne die betroffenen Kleingärtner in-sofern einseitig geändert, dass seitdem dem Kleingartenverband und am Ende dem jeweiligen Kleingartenverein Baumpflegemaßnahmen in Rechnung gestellt werden. Wie ist der Wortlaut der „Baumkataster-Regelung“ vom 15.05.2012 und aus welchen Gründen wurde 2017 unter Abstimmung welcher zuständigen Stellen innerhalb des Dezernats III von dem bis dahin praktizierten Verfahren abgewichen?

Eine von der o.g. vertraglichen Regelung abweichende Vereinbarung mit dem Kreisverband der Gartenfreunde e.V. gibt es nicht. Die Erstellung eines Baumkatasters hat lediglich den Sinn, den vorhandenen Baumbestand und den Zustand der Bäume zu erfassen. Das Eigentum an Bäumen und Pflanzen richtet sich ohnehin nach § 94 BGB. Danach sind sie wesentlicher Bestandteil eines Grundstückes und stehen damit im Eigentum des Grundstückseigentümers. Dieser kann die Verkehrssicherungspflicht im Rahmen der Vertragsfreiheit auf den Pächter übertragen. Dies ist mit dem Generalpachtvertrag geschehen. Der Eigenbetrieb SDS ist in seiner Funktion als Untere Kleingartenbehörde lediglich überwachungspflichtig. Die Verantwortlichkeit für Bäume auf dem Pachtgebiet wird im Übrigen vom Generalpächter anerkannt.

- 3. In wie weit treffen Berichte zu, nach denen bisher eher vernachlässigte Verkehrssicherungsmaßen sehr kostenaufwendig betrieben wurden und dass auch für städtische Bäume, die nicht innerhalb der Gartenanlagen lagen, Pflegemaßnahmen durchgeführt und die Kosten umgelegt wurden?**

Eine Vernachlässigung von Verkehrssicherungspflichten bezüglich städtischer Bäume, die sich in örtlicher Nähe zu Kleingartenanlagen befinden ist nicht bekannt. Soweit Pflegemaßnahmen oder Fällungen nach Sturmschäden als unvorhersehbares Ereignis notwendig waren, wurden die Arbeiten im Rahmen der bestehenden Dienstleistungsverträge oder hilfsweise durch andere Fachkräfte zu angemessenen und üblichen Konditionen durchgeführt.

- 4. Welche Sicherungsmaßnahmen wurden seit Mitte 2012 jährlich in dem in Rede stehenden Bereich**
a) wann,
b) wo,
c) aus welchem Anlass,
d) durch welche städtische Stelle veranlasst,
e) von wem ausgeführt und
f) von wem in welcher Höhe bezahlt?

Bezüglich der in den letzten Jahren durchgeführten Sicherungsmaßnahmen in oder an Kleingartenanlagen füge ich eine Kostenübersicht bei. Diese bezieht auf den Zeitraum, in dem das ZGM für Angelegenheit des Generalpachtvertrages zuständig ist. Im Ergebnis ist folgendes festzustellen:

2015	9.183,83 €	keine Umlage auf KG
2016	17.899,81 €	keine Umlage auf KG
2017	14.750,17 €	Umlage 3.298,38 €

2018 1.050,77 €

Zu den bislang streitigen Kosten der Baumpflege aus 2017 gibt es im September Ortstermine bei den Einigkeit für die Umlagefähigkeit erzielt werden soll.

- 5. Im Stadtkleingartenbeirat ist seitens des Kleingartenverbandes die Auffassung vertreten worden, dass die Anwendung des § 5 (4) Bundeskleingartengesetz an bestimmte Voraussetzungen gebunden sei. So sei ein Erstattungsverlangen gegenüber dem Pächter möglich, „soweit die Aufwendungen nicht durch Leistungen der Kleingärtner oder ihrer Organisationen oder durch Zuschüsse aus öffentlichen Haushalten gedeckt worden sind und soweit sie im Rahmen der kleingärtnerischen Nutzung üblich sind.“**

Wie bewertet der zuständige Fachdezernent diese Auffassung auch mit Blick auf a) die Fällung von Bäumen in Folge von Sturmschäden als übliche kleingärtnerischen Nutzung sowie

b) die Bereitstellung von Mitteln für die Pflege öffentlichen Grüns (einschl. der Kleingartenanlagen) im Wirtschaftsplan des EB SDS oder von Mitteln für die Verkehrssicherung im Wirtschaftsplan des EB ZGM?

Nach der Rechtsprechung des BGH (BGH, Urteil vom 16. Januar 1997-III ZR 79/96) kommt es für die Frage der Üblichkeit von Aufwendungen im Rahmen einer kleingärtnerischen Nutzung nicht darauf an, ob die Maßnahmen von den Kleingärtnern selbst ausgeführt werden können oder ob die Heranziehung von Fachpersonal erforderlich ist. Weder die Anzahl der Baumpflegemaßnahmen noch die dafür angefallenen Kosten können als unüblich bezeichnet werden.

Ein Ausschluss des Erstattungsanspruches wegen der grundsätzlichen Verfügbarkeit öffentlicher Mittel kommt deshalb nicht in Betracht, weil diese nicht als zweckgebundener Zuschuss aus einem öffentlichen Haushalt angesehen werden können. Die Regelung hat im Übrigen lediglich Sinn, dass der Verpächter im Falle einer tatsächlichen Bezuschussung die den Kleingärtnern zu Gute kommen soll keinen Anspruch hat, eine solche Förderung über einen Erstattungsanspruch zurückzuverlangen.

- 6. Wann, mit wem und mit welchen Ergebnissen wurde das spezifische Problem der Verkehrssicherungsmaßnahmen anlässlich gefahrenverursachender Bäume in Randbereichen von Kleingartenanlagen bzw. die Vereinbarung von entsprechenden Regelungen am Tisch des Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung erörtert?**

Die Problematik der Erstattung von Kosten für Baumpflege- und Fällarbeiten in Randbereichen wurden gemeinsam mit dem Dezernenten für Wirtschaft, Bauen und Ordnung ausgiebig im Kleingartenbeirat erörtert. Darüber hinaus hat es im Auftrage des Dezernenten mehrere Beratungen zu dem Thema beim ZGM gegeben. Dort fand zuletzt am 12.06.2018 eine Verständigung zur weiteren Verfahrensweise in der Frage statt. Hier wurde eine Einigung zum weiteren Umgang erzielt. Einen Gesprächsvermerk dazu füge ich Ihnen bei.

- 7. Wie bewertet der zuständige Fachdezernent die Beratungen der Angelegenheit im Stadtkleingartenbeirat unter Vorsitz der städtischen Kleingartenbehörde mit Blick auf die Aufgabe des Beirates, sich spezifischer Probleme anzunehmen und zu versuchen, diese einer Lösung zuzuführen?**

Der Beirat hat sich satzungsgemäß mit der Problematik befasst und dem Angebot des Dezernenten, eine einvernehmliche Verfahrensweise zwischen dem Kreisverband und dem ZGM zu vereinbaren, zugestimmt.

Mit freundlichen Grüßen



Rico Badenschier

1. Vermerk

Beratung mit Kreisverband der Gartenfreunde e.V.

12.06.2018/10:00 Uhr

Hr. Bartsch, Hr. Görs, Herr Schulz, Hr. Berner, Fr. Neumann

a) Zuständigkeit und Kostentragung für Baumpflege- und Fällarbeiten

Der Kreisverband bittet bzgl. der Baumpflege – und Fällarbeiten um eine faire Lastenverteilung und verweist zur Begründung der städtischen Zuständigkeit für diese Aufwendungen auf das Baumkataster.

Herr Bartsch erläutert, dass das Baumkataster für die Eigentumsfrage von Bedeutung ist, damit allerdings nicht die Zuständigkeit für die Verkehrssicherung und Pflege von Bäumen geregelt sei. Im weiteren Verlauf des Gespräches werden Möglichkeiten diskutiert insoweit zu klaren Regelungen zu kommen. Es besteht Übereinkunft darüber, dass auf der Basis des Baumkatasters die Kostentragungspflicht für Baumfäll- und Pflegemaßnahmen außerhalb des Vertragsgebietes geklärt werden soll. Nach Auffassung von Herrn Görs sollen dabei Bäume außer Acht bleiben, die keinen örtlichen Bezug zu einer Kleingartensparte aufweisen (Bsp.: Weide, die 100 m entfernt steht). Zur Abgrenzung der Zuständigkeiten soll es Ortsbegehungen geben. In dem Zusammenhang soll auch über die noch offenen Rechnungen für das Jahr 2017 i.Hv. 3298,-€ entschieden werden. Im Ergebnis soll eine Vereinbarung getroffen werden, welche die festgelegte Zuständigkeit verbindlich regelt. In der Vereinbarung sollen auch die Ansprechpartner für Fragen der Verkehrssicherung benannt werden.

b) Kleingarten Büsch/Mittelweg

Der Garten wurde von dem angrenzenden KGV an _____ verpachtet. Seitens des Kreisverbandes wird um nochmalige Prüfung gebeten, ob dieser einzeln gelegene Garten Bestandteil des Kleingartenareales werden kann.

ZGM wird dazu eine Ortstermin vereinbaren bei dem geprüft werden soll, ob der Garten als Kleingarten qualifiziert werden kann.

gestr.
Kemit
3/5/2

c) Erholungsgärten in Kleingartenanlagen

Es besteht Einigkeit darüber, dass Gärten, die wegen Ihrer Größe und Bebauung eindeutig nicht als Kleingarten zu qualifizieren sind nicht mehr Gegenstand des Generalpachtvertrages sein soll, da des hierfür keine Rechtfertigung eines verminderten Pachtzinses gibt.

Schlick